

2-31 O 213/08  
Geschäftsnummer

Lt. Protokoll  
verkündet am: 28.08.2009  
Frieske, JAe.

als U.d.G.



EB 23909

PA	EINGEGANGEN	Kopie Matr.
SB	23. SEP. 2009	Hand- nahme
Hoch- spr.	KWAG Rechtsanwälte in Partnerschaft	Rück- spr.
SEA		Zah- lung
		Stel- lungn.

① VF 16.10.09  
FA 23.10.09

② VF 16.11.09  
FA 23.11.09

**Landgericht Frankfurt am Main**

**Im Namen des Volkes**

## URTEIL

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbev.: KWAG Rechtsanwälte, Rechtsanwalt Hufländer,  
Lise-Meitner-Straße 2, 28359 Bremen,

gegen

**Commerzbank AG**, gesetzlich vertr. d.d. Vorstand, dieser vertr. durch  
Martin Blessing u.a., Commerzbank Tower Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am  
Main,

- Beklagte -

Prozessbev.: Rechtsanwalt Dr. Matthias Haas, Salans LLP,  
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main,

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 31. Zivilkammer -

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Weimann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.08.2009 für Recht erkannt:

1) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 26.250,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.09.2008 Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligung des Klägers an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 zu zahlen.

2) Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus dessen Beteiligung an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 resultieren.

3) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.999,20 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit dem 17.09.2008 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen behaupteter fehlerhafter Anlagenberatung im Zusammenhang mit einer Beteiligung an dem geschlossenen Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG auf Schadensersatz in Anspruch.

Der Kläger beteiligte sich durch Zeichnungsschein vom 01.08.2003 (Anlage K I-3-1, Bl. 38 d.A.) als Kommanditist an der Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co KG (im folgenden VIP 3 bzw. Fondsgesellschaft) in Höhe einer Einlage von € 25.000,00 nebst 5 % Agio, insgesamt also € 26.250,00.

Gesellschaftszweck des Fonds ist die weltweite Entwicklung, Verwertung, Vermarktung und der Vertrieb von Kino-, Fernseh- und Musikproduktionen sowie sonstiger audiovisueller Produkte. Dem Beitritt des Klägers war ein persönliches Gespräch mit der Mitarbeiterin der Beklagten der Filiale in Leverkusen-Opladen, der Zeugin Astrid Kassat, vorausgegangen. Insoweit ist zwischen den Parteien unstreitig, daß sich der Kläger seinerzeit ursprünglich an die Beklagte wandte, um über die Konditionen eines mit der Beklagten abgeschlossenen Kredits zu verhandeln. In diesem Zusammenhang kam es sodann zum Abschluß der streitgegenständlichen Kommanditbeteiligung, wobei diese Beteiligung seitens der Beklagten durch zwei Universaldarlehen (Anlagen K-I-3-6 und K-I-3-7, Bl. 149, 150 d.A.) in vollem Umfang fremdfinanziert wurde.

Ausweislich des in Bezug genommenen Prospekts war der Fonds auf dem Titelblatt als „Garantiefonds“ bezeichnet; dieser „Garantiecharakter“ wird im Prospekt dahingehend erläutert, daß die Dresdner Bank bezüglich aller realisierten Filme bzw. Ersatzproduktionen der Fondsgesellschaft, jeweils die Verpflichtungen des Lizenznehmers zur Erbringung der Schlusszahlungen in Höhe von 100 % des Anteils des Lizenzgebers an den Produktionskosten aller realisierten Filme bzw. Ersatzproduktionen zzgl. Fondsnebenkosten, ohne Agio, übernehmen werde (Seite 11 des Fondsprospektes). Diese Schlusszahlung von 100 % des Kommanditkapitals ohne Agio mittels Schuldübernahme durch die Dresdner Bank AG ist auf Seite 30 des Prospekts unter der Überschrift „Das VIP-Sicherheitskonzept“ nochmals herausgestellt.

Die Beklagte erhielt für die Vermittlung der Fondsanteile eine jeweils auf die Zeichnungssumme bezogene Provision in Höhe von 8,25 %.

Unstreitig ist, daß der Kläger über diese Provisionszahlungen an die Beklagte nicht aufgeklärt wurde und daß auch im Emissionsprospekt selbst keine Hinweise auf etwaige Innenprovisionen an die Beklagte enthalten sind.

Ebenso steht zwischen den Parteien nicht im Streit, daß die nach dem Anlagekonzept vorgesehenen Verlustzuweisungen nicht bzw. nicht in voller Höhe

realisiert werden konnten, da die zuständigen Finanzämter die ursprünglichen Grundlagenbescheide wegen angeblich prospektwidriger Mittelverwendung zwischenzeitlich aufgehoben haben.

Der Kläger ist der Ansicht, durch die Beklagte fehlerhaft beraten worden zu sein, weshalb die Beklagte verpflichtet sei, den durch die Beteiligung entstandenen Schaden zu ersetzen. Er behauptet hierzu, ihm sei seinerzeit von der Mitarbeiterin der Beklagten, der Zeugin N. erklärt worden, daß die Summe seines Restkredites in Höhe von € 19.000,00 für eine Umschuldung mit niedrigerem Zinssatz zu gering sei. Sie habe ihm deshalb eine kreditfinanzierte Beteiligung am VIP 3 vorgeschlagen, da für eine entsprechend höhere Kreditsumme günstige Zinsen geboten werden könnten. Zugleich sei ihm der VIP Medienfonds 3 als sichere Kapitalanlage vorgestellt worden, die durch Schuldübernahme der Dresdner Bank abgesichert sei. Hierdurch sei garantiert, daß der Anleger sein Kapital – mit Ausnahme des Agios – am Ende der Fondslaufzeit sicher zurück erhalte. Als einziges Risiko („worst-case-szenario“) sei die Zahlungsunfähigkeit der Dresdner Bank genannt worden.

Außerdem sei ihm die steuerliche Anerkennung des Fonds als sicher zugesagt worden. Nur aufgrund dieser Erklärungen habe er, der Kläger, sich überhaupt zu einer Beteiligung an dem Investitionsmodell entschlossen.

Schließlich fühlt er sich durch die an die Beklagte geflossenen, aber nicht offengelegten Innenprovisionen getäuscht. Denn hierdurch sei für die Mitarbeiter der Commerzbank ein hoher Anreiz geschaffen worden, nicht allein im Kundeninteresse zu beraten.

Der Kläger beantragt,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 26.250,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Übertragung seiner Beteiligung an der

Film & Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG  
im Nennwert von € 25.000,00 zu zahlen,

2) die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der Beteiligung an der Film- und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG im Nennwert von € 25.000,00 resultieren,

3) die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 1.999,20 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, zwischen den Parteien sei lediglich ein Anlagevermittlungs- und kein Beratungsvertrag zustande gekommen.

In der Sache selbst bestreitet sie die Angaben des Klägers zu den angeblichen Zusicherungen durch ihre Mitarbeiterin. Vielmehr sei in dem Kundengespräch, in dem der Kläger zunächst über die Konditionen seines Kredites verhandelt habe, eine sehr hohe steuerliche Belastung auf Klägerseite festgestellt worden. Hierauf habe die Zeugin Kassat die Möglichkeit der Erhöhung des Kredites unter gleichzeitiger Beteiligung am VIP 3 zur eventuellen Erzielung steuerlicher Effekte erwähnt und dem Kläger die Chancen und Risiken des Fonds anhand des Langprospekts ausführlich erläutert. Hierbei seien vom Emissionsprospekt abweichende Erklärungen, insbesondere Anpreisungen der Kapitalanlage als sicher oder garantiert, nicht abgegeben worden. Im übrigen sei für den Kläger die in Aussicht gestellte steuerliche Verlustzuweisung die entscheidende Motivation für die

Beteiligung gewesen, während die Sicherheitskomponente seine Investitionsentscheidung nicht kausal beeinflusst habe. Daß die anvisierten steuerlichen Vorteile letztlich nicht hätten realisiert werden können, liege ausschließlich an der prospektwidrigen Mittelverwendung durch den Fondsinitiator, während seinerzeit keine Veranlassung bestanden habe, die Richtigkeit der steuerlichen Prospektangaben, die gutachterlich bestätigt worden seien, anzuzweifeln.

Jedenfalls aber müsse sich der Kläger die fehlende Kenntnisnahme der Risikohinweise im Prospekt als Mitverschulden anrechnen lassen.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, daß ihr hinsichtlich der fehlenden Aufklärung über die Provisionszahlungen jedenfalls kein Verschulden vorzuwerfen sei.

Außerdem sei die fehlende Aufklärung nicht kausal für die Anlageentscheidung des Klägers gewesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger stehen gemäß §§ 280 I, 249 ff. BGB unter dem Gesichtspunkt der Schlechterfüllung eines Anlageberatungsvertrages im tenorierten Umfang Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten zu.

Bereits nach dem zwischen den Parteien unstreitigen Sachverhalt steht fest, daß zwischen den Parteien ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen ist

und daß die Beklagte ihre Pflichten aus diesem Beratungsvertrag dadurch verletzt hat, daß sie dem Kläger eine zu 100 % fremdfinanzierte Beteiligung an dem Fonds angedient hat.

Der Kläger ist daher so zu stellen, als habe er die Beteiligung nicht gezeichnet.

Nach der Sachlage ist zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein Beratungsvertrag kommt bereits zustande, wenn ein Anlageinteressent an eine Vertriebsperson herantritt, um sich über die Anlage seines Vermögens beraten zu lassen (BGHZ 100, 117 ff.; BGH NJW 2004, 1868 f.). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob der Interessent von sich aus oder auf Initiative des Vertriebs den Berater aufsucht; entscheidend für die Annahme eines Beratungsvertrages ist das Herantreten des Interessenten an den Anlageberater in der erkennbaren Erwartung, daß ihm nicht lediglich Tatsachen mitgeteilt, sondern diese auch fachkundig bewertet werden und daß nicht nur über objektbezogene Umstände, sondern auch anlegergerecht aufgeklärt wird (BGH NJW 1993, 2433).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Es ist unstrittig, daß sich der Kläger zunächst an die Beklagte mit dem Wunsch nach günstigeren Konditionen für seinen Kredit gewandt hat. In diesem Gespräch, so ausdrücklich der Beklagtenvortrag im Schriftsatz vom 21.08.2009, sei dann die Rede auf die steuerliche Belastung des Klägers gekommen und in diesem Zusammenhang habe die Mitarbeiterin der Beklagten die Möglichkeit einer Beteiligung am VIP Medienfonds 3 zur „eventuellen Erzielung steuerlicher Effekte“ vorgeschlagen. Nachdem der Kläger Interesse bekundet habe, seien ihm die Chancen und Risiken des Modells als unternehmerische Beteiligung anhand des Langprospektes ausführlich erläutert worden.

Bei dieser Sachlage kann die Annahme eines Beratungsvertrages nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Dem Kläger ist seitens der Mitarbeiterin der Beklagten die streitgegenständliche Kapitalanlage vorgestellt und im einzelnen erläutert worden. Damit hatten die Gespräche eine konkrete Anlageentscheidung zum

Gegenstand, was nach der sog. „Bond-Entscheidung“ des Bundesgerichtshofes ausreichend ist, um einen Beratungsvertrag zu begründen (BGH NJW 1993, 2433).

Dies ergibt sich nicht zuletzt auch aus dem Vortrag der Beklagten im Rahmen der Klageerwiderung vom 27.11.2008 (Bl. 50 ff. d.A.): Auch danach soll dem Kläger der Fonds unter Verwendung des Emissionsprospektes erläutert, insbesondere die Struktur der Schuldübernahme, die Ertragsprognosen und die anzunehmende steuerliche Anerkennungsfähigkeit erörtert worden sein. Bereits dies rechtfertigt mit Rücksicht auf den ausdrücklichen Wunsch des Klägers nach Beratung bezüglich der Optimierung seiner Kreditbelastung die Annahme eines Beratungsvertrages und widerlegt das pauschale Zurückziehen der Beklagten auf eine vermeintliche Vermittlerrolle.

Die Beklagte hat den Anlageberatungsvertrag mit dem Kläger schuldhaft gemäß § 280 I BGB verletzt. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur objekt- und anlegergerechten Beratung ist hier in der zeitgleichen Vermittlung zweier Anteilsfinanzierungsdarlehen zu sehen, obgleich weder die steuerliche Anerkennung des Fonds nach Darstellung der Beklagten als sicher angesehen werden noch eine Rendite, die zumindest die anfallenden Darlehenszinsen abdecken würde, mit Sicherheit zu erwarten war.

In diesem Zusammenhang hat der Kläger unbestritten vorgetragen, daß ihm anlässlich des Beratungsgespräches von der Mitarbeiterin K ein vollständig kreditfinanzierter Erwerb des Anteils am VIP Medienfonds 3 vorgeschlagen worden sei. Entsprechend schloß der Kläger zum Zwecke der Umschuldung bzw. Finanzierung seiner Beteiligung an dem Modell zwei Commerzbank-Universal-darlehen über eine Nettokreditsumme i.H.v. insgesamt € 45.250,00 ab. Unter Berücksichtigung des eigenen Vortrages der Beklagten, wonach jedoch weder die steuerliche Verlustzuweisung als sicher zugesagt und auch keine Aussagen zu einer mit Sicherheit zu erwartenden Rendite gemacht worden sei, läßt sich eine anleger- bzw. objektgerechte Beratung nicht feststellen. Denn anlegergerecht

handelt der Berater nur, wenn er das Anlageziel des Kunden und sein einschlägiges Fachwissen abklärt. Selbst wenn sich im Verlauf des Beratungsgesprächs der Wunsch des Klägers nach günstigeren Zinsen auch auf das Erreichen etwaiger Steuervorteile bezog, so hätte die Beklagte ihren Aufklärungs- und Informationspflichten nur dann genügt, wenn mit der Beteiligung die zusätzliche Finanzbelastung sicher hätte aufgewogen werden können. Hiervon kann aber nach dem Sachverhalt nicht ausgegangen werden. Ungeachtet dessen, daß die Beklagte in keiner Weise konkret zu der vermeintlich „sehr hohen Steuerbelastung“ des Klägers vorgetragen hat und außerdem nicht plausibel erscheint, daß im Hinblick auf die Mindestbeteiligungssumme an dem Fonds überhaupt nennenswerte steuerliche Vorteile zu erzielen waren, konnten die mit der Beteiligung am VIP Medienfonds 3 in Aussicht gestellten Steuervorteile tatsächlich letztlich nicht realisiert werden, ohne daß es hierzu im einzelnen darauf ankommt, aus welchen Gründen die steuerliche Anerkennungsfähigkeit nicht erreicht wurde. Ebensowenig hat die Beklagte in irgendeiner Weise konkret dazu Stellung genommen, inwieweit die Vorteile der Kapitalanlage die zusätzlich anfallenden Darlehenszinsen sicher übertroffen hätten. Es widerspricht aber jeglicher Lebenserfahrung, daß der Kläger zusätzlich zu dem möglichen Totalverlustes seines Eigenkapitals auch den Verlust von eigens dafür aufgenommenen Fremdmittel nebst entsprechender Zinsen in Kauf genommen hätte, wenn ihm diese Konstruktion nicht von der Zeugin K. als geeignet und empfehlenswert gewährleistet worden wäre. Dies gilt umso mehr, als die ursprüngliche Motivation des Klägers dahin ging, günstigere Konditionen seines laufenden Kredits zu erlangen.

Gegenteiliges läßt sich auch dem Vortrag der Beklagten nicht entnehmen.

Darüberhinaus ist auch mit Blick auf die mit dem Medienfonds angesprochene Zielgruppe nicht dargetan, daß die Beklagte den Kläger anlegergerecht beraten hat. Ausweislich des in Bezug genommenen Prospekts richtete sich das Beteiligungsangebot am VIP Medienfonds 3 an Anleger, die sich gegenüber einer

festverzinslichen Anlage mit fester Laufzeit und Rendite *deutlich höherer Risiken und Chancen* bewußt sind (vgl. Seite 5 des Fondsprospekts). Weiter heißt es an dieser Stelle: „In die Beteiligung sollten nicht sämtliche verfügbaren Mittel investiert werden; sie ist ausdrücklich als Beimischung zu schon vorhandenen, weniger riskanten Vermögenswerten zu verstehen (...)“.

Die Beklagte hat in keiner Weise dazu Stellung genommen, inwieweit sich die Empfehlung des VIP Medienfonds 3 gegenüber dem Kläger unter gleichzeitiger vollständiger Fremdfinanzierung mit dem prospektierten Anlegerprofil deckt, weshalb auch insoweit von einem Beratungsfehler auszugehen ist.

Steht somit eine Beratungspflichtverletzung bereits aufgrund des unstreitigen Sachvortrages fest, bedarf es keiner weiteren Entscheidung darüber, ob eine - weitere - Aufklärungspflichtverletzung darin zu sehen ist, daß die Beklagte den Kläger nicht über die an sie geflossene Rückvergütung aufgeklärt hat (vgl. dazu BGH Beschluß vom 20.01.2009, Az.: XI ZR 510/07, in Fortführung zu BGH, Urteil vom 19.12.2006, Az.: XI ZR 56/05 = NJW 2007, 1876 ff.; vgl. auch BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az.: XI ZR 586/07).

Die Beklagte hat die Beratungspflichtverletzung auch zu vertreten, da sie die Vermutung des Vertretenmüssens gemäß § 280 I S. 2 BGB nicht widerlegt hat.

Ebenso ist die schuldhafte Beratungspflichtverletzung für die Zeichnung des Fonds durch den Kläger kausal. Denn steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, streitet für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, weshalb der Aufklärungspflichtige, hier also die Beklagte, darlegen und beweisen muß, daß der Kläger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 12.05.2009, Az.: XI ZR 586/07). Dem genügt der Vortrag der Beklagten nicht. Insbesondere fehlt jeglicher Nachweis dazu, daß der Kläger die Beteiligung unter Einschluß der Fremdfinanzierungsdarlehen auch in Kenntnis der steuerlichen und unternehmerischen Risiken gezeichnet hätte.

gezeichnet hätte.

Die Beklagte hat dem Kläger deshalb den sogenannten Zeichnungsschaden zu ersetzen (§§ 280, 249 BGB), ohne daß sich der Kläger nach der Sachlage ein Mitverschulden an der Schadensentstehung entgegenhalten lassen muß.

So hat die Beklagte dem Kläger die Kosten für die Beteiligung, mithin das investierte Kapital Zug-um-Zug gegen Übertragung der Beteiligung zu erstatten.

Ferner kann der Kläger verlangen, von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freigestellt zu werden, die mit der Beteiligung verbunden sind.

Als weiteren Schadensersatz kann der Kläger die mit dem Klageantrag zu 3) geltend gemachten vorprozessualen Rechtsanwaltsgebühren verlangen.

Es war daher, wie erkannt, zu entscheiden.

Der im übrigen geltend gemachte Zinsanspruch ist aus §§ 288 I, 291 BGB gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Weimann



Ausfertigung

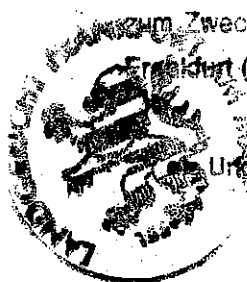
Urteil

*[Handwritten signature]*

Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger  
vertreten durch Rechtsanwalt c. KWFG  
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Frankfurt (Main), den 22. Sep. 2009



Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts